Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Mittwoch, den 12 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 21 Brumare IX.

Vollzieh ung frath.

Beschluß vom f. Nov.

Der Bollz. Rath — Erwägend, daß wenn einerseits der vollziehenden Gewalt obliegt, die Gesetze vollstre, ben zu machen, und alle Bürger zur Unterwürfigkeit unter dieselben anzuhalten: sie auch anderseits jenen Gerechtigkeit wiedersahren lassen muß, die aus hingebung für die allgemeine Sache sich beeilen, Ausopferungen zu machen, zu welchen das Baterland sie aufrust; be schließt:

- 1. Der Bollz. Rath trägt dem Kriegsminister auf, dem Regierungsstatthalter, der Berwaltungskammer, den Munizipalitäten und den Bürgern des Cantons Baden, sur die schleunige Aussührung, die Genauigkeit und den Eifer, mit welchen die, laut dem Geset vom 17. Sept. 1799, und dem Beschluß vom 26. August dieses Jahrs, zur Kleidung und Anwerbung von Retruten, nothigen Gelder geliefert worden sind, seine Zufriedenheit zu bezeugen.
- 2. Gegenwartiger Befdluß foll in bas Tagblatt ber Gefete eingeruft werden.

Folgen Die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 6. Nov. (Fortsetzung.)

(Beschluß bes Befindens des Bolly. Rathe, in Betreff ber Riederlassungebedinge fur Fremde.)

Nach dem riten Art. sollten die Erlaubnissscheine alliahrlich ben den Verwaltungskammern erneuert und ben den Munizipalitäten der Niederlassungsorte visit oder vielmehr einregistriet werden. Nach den für die erste Ertheilung genommenen Vorsichtsmaßregeln dürfte

es vielleicht hinreichend senn, diese Erneuerung nach einem langeren Zeitraum, etwa von 4 oder 5 Jahren vornehmen, und um den Zweck derselben bestimmt anzugeben, die henmatscheine, die ben Nichtunterhaltung des Bürgerrechts in kurzem verwirkt werden konnen, zu gleicher Zeit erneuern zu lassen.

Der 13te Urt. enthalt eine nicht unwesentliche Besfimmung, indem er die Zuruckziehung der Riederlaffungserlaubnif verordnet, so bato wie sich der Fremde durch ein ordnungswidriges Betragen derfilben unwurdig macht; nur sollte diese Zuruckziehung nicht blok die Fortweisung aus der Gemeinde, sondern die aus der Republik, zur unmittelbaren Folge haben, und der lettere Ausdruck- an die Stelle des erstern gesetzt werden.

Eben fo fcheint ber 23te Art. über Die Erlaubnif gur momentanen Bewerbs : ober Runftausübung für nicht angefeffene Fremde, einige Abanderung gu bedurs fen , indem er ben der Augemeinheit feines Ausdrucks auch bem Feilhalten auf Jahrmartten verftanden wers ben muß, wogu boch die Bewilligung nicht ohne groffe Schwierigkeit von ber Bermaltungstammer eingeholt werden fonnte. Ueberhaupt mochte es ben bem nur porubergebenden Aufenthalte folcher Fremden, tonin öfters unmöglich fallen, an Diefe Beborbe ju gelangen, baber angemeffener fenn , Die Ertheilung von bergleichen Erlaubnificheinen , als einen Gegenftand ber blof ort. lichen Polizen, ben Munizipalitaten gu überlaffen , und nur ben Beitraum gu bestimmen , fur ben fie ausgestellt werden fonnen, und über welchen hinaus eine wirfliche Miederlaffungebewilligung vonnothen fenn murde.

Ueber den 24ten Art. endlich, der die Bedinge ber Erwerbung von Grundeigenthum für nicht angeseffene Fremde selffest, hat Euch B. G. der Bollz. Rath zu bemerken, daß dieselben auf die Versicherungen auf Grundstücke nicht ganz anwendbar scheinen, indem die

frepe Gestattung ber leztern niemals die unbedingte Erwerbung von Grundeigenthum jur Folge haben tonnte, da der ausländische Gländiger, dem eine verhypothecirte Liegenschaft zufällt, so bald er sich nicht im Fälle der Reciprocität besinder, zu deren Beräusserung gehalten bleibt.

Folgende Botschaft des Bolly. Raths wird verlefen, und an die Militarcommission gewiesen :

B. Gefetgeber! Die mahren Mittel die Geele des Militairs zu der Burde zu erheben, welche diefen Stand besonders auszeichnen soll, find unstreitig Ehrsbegierde und Nacheiferung.

Diesem Grundsatz gemäß verordnete das Gesetz vom 5. Sept. 99, daß in jedem Bataillon der Linieninfanterie, eine Compagnie Grenadiers errichtet werde. Diese Truppe ist die Auswahl des Corps, und jeder gute Soldat sucht, durch Betragen und Muth, die Gunst der Aufnahme in dieselbe ju verdienen.

Der Bollz. Rath sieht mit Bedauren, daß diese zum Besten des Diensts so vortheilhafte Anordnung, ben der Bildung der leichten Infanterie, ausset, auch in dieser Ist, und überzugt von der Wichtigkeit, auch in dieser Truppe sowohl den so nothigen militairischen Geist als auch den Ehrgeiz ihrer Individuen anzusachen, und sie durch die Aussicht, in eine ausgewählte und ausgezeichnete Compagnie kommen zu können, mit edler Nacheiserung zu beleben, schlägt Ihnen, B. G., der Bollz. Rath vor, durch einen dem Gesez vom 5. Sept. 1799 auzuhängenden S. zu beschliessen, daß den Bataillonen der leichten Infanterie, eine Compagnie Carabiniers, mit dem Solde, welcher den Grenadiers der Linien-Bataillone zukommt, bewilligt sin soll.

Die Finanzenmission legt folgendes Gutachten vor, beffen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die pon der Aglisiehung zum Verkauf vorgeschlagnen Nationalgüter im Cant, Baset.

Im Diffrift Bafel:

In der Gemeinde Riechen: Das Bagten, haus nebst Garten, Weintrotte und Stallung für 8000 Fr. geschäft, und pon 135 Fr. Ertrag. Da dieses haus sur 9300 Fr. verhaftet ist, so mußes aufs wenigste diese Summe abtragen, um veräussert werden zu können: In ruhigen Zeiten ware dasselbe wahrscheinlich gesucht, jest möchte die Beräusserung um den wahren Werth nicht so leicht senn, doch mag sie auf einer Bersteigerung gesucht werden.

Die Untervogtsmatte ift für 4000 Fr. gefch. und für 2400 Fr. verhaftet: Da fie 200 Fr. Zins absträgt, so ist zu erwarten, daß sie auf einer Bersteigerung merklich über die Schabung steigen werde.

Die Weibelwiese ist für 3200 Fr. gesch., für 2400 Fr. verhaftet, und erträgt jahrlich 143 Fr.: Sie ist also in ahnlichem Fall mit dem vorherigen Grundsstüde.

In der Bemeind Bafel: der Mantelinhof auf den Munsterplag für 40000 Fr. geschätt, und für 16000 Fr. verhaftet: Der Undlauerhoff an gleis chem Ort und für gleichen Werth geschätt. Der Regisheimerhof alda, får 30000 Fr. gefchäst und von 690 Fr. Ertrag. Der Burghof allda, fur 16000 Fr. geschät und von 480 Fr. Ertrag. Diese 4 schonen Gebaude find überhaupt, wie bennahe alle Rationalguter , ju niedrig angeschlagen ; allein Die gegenwartigen Beiten find dem Berfauf folcher Dachtwohe nungen ungunftig, und eben fo mag die Feilbietung Diefer 4 Gebaude gu gleicher Zeit Die Raufconcurrens auf jedes einzelne schwächen; boch mag vielleicht der Spetulationsgeift von Bafel, Der Ration einen guten Erlos verfchaffen, und alfo ein Berfuch bavon auf einer Berfteigerung gemacht werden.

Der Afchenthurm: Ein holzhaus und Stall, für 500 Fr. geschätt: Er ift für einen Nachbar deffelben mehr als das doppelte werth, und sollte nicht darunter veräussert werden, hoffentlich wird die Versteigerung dieses eintragen.

3m Diftritt Bieffall:

Die Stadt schreiberen zu Liestall nebst Garten im Gstadig für 8000 Fr. geschätt und von 110 Fr. Ertrag. Dieses schöne Wohngebaude ist auch ungefähr um die halfte seines wahren Werthst angesett, und auf seine vortbeilhafte Lage in dem bevolkerten und betriebsamen Liestall teine Rücksicht genommen worden; hoffentlich wird das Resultat einer Versteigerung dieses beweisen.

Das Wirthshaus ju Bafel Uugst mit Gutern, 16000 Fr. geschätt, für 12000 Fr. verhaftet und von 402 Fr. Ertrag. Der vortheilhaften Lage wegen, wird Haus und Guter wahrscheinlich einen guten Erlos verschaffen.

3m Diffrit Balden burg.

Das Ramsteiner Schloßgut und Waldung: für 60000 Fr. geschätt, sur 40000 Fr. verhastet und von 1200 Fr. Ertrag. Dieses Gut, welches ein besträchtlicher Sennhof ist, hätte schon mehr als einmat

fur 2400 Fr. verpachtet werden tonnen und follte alfo anch in einer Berfteigerung mehr als die Schagungs- fumme abtragen.

Das Maldenburger Schlofgut, ein Senn, hof nebst 50 Juch. Waldung, für 40,000 Fr. geschätt. Die Wasserfatte nebst 20 Juch. Waldung, für 6000 Fr. Diese benden Güter sind zusammen für 1902 Fr. verlieh n' und folglich schon nach diesem Maßistab berechnet, zu niedrig geschätt: vielleicht wird sie eine Versteigerung auf ihren wahren Werth bringen.

3m Diftrift Gelterfinden.

Die Gelterkinder Ziegelmatte, für 3200 Fr. geschäft und für 1600 Fr. verhaftet. Dieses Grundstück wird von der Gesterkinder-Rirche als Eigenthum angesprochen und kann also einstweisen von der Nation nicht veräussert werden.

Das Farnspurger Schlofgut, nebft 50 Juch. Waldung, ist für 40,000 Fr. geschätt und von 1266 Fr. Ertrag: Diese Schapung scheint eine der billiaften zu fepn.

Das untere homburger Schlofgut, nebst 10 Juch. Waldung, für 6000 Fr. geschätt. — Der hom burger Sennhof, nebst 15 Juch. Waldung, für 16,000 Fr. geschätt. Diese benden Guter sind zusammen sur 1028 Fr. verpachtet, folglich zu gering angesett, und ihre Veräusserung könnte nur ben einem bessern, auf einer Versteigerung zu erwarstenden Erloß statt haben.

Die Rumlinger Matte, ift für 5000 Fr. ges schätt und von 254 Fr. Errag: alo im gleichen Fall mit obigem Grundftuck.

Auf diesen Bericht bin tragt die Commission fol-

Der gesetgebende Rath — auf den Antrag bes Bolly. Raths vom und nach angehörtem Be-richt seiner flaatswirthschaftlichen Commision;

In Ermägung, daß zufolge dem Defret vom roten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republit zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalguter veräussert werden sollen,

befchließt:

Im Canton Bafel tonnen folgende Nationalguter, den Detreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Ott. zufolge versteigert werden:

Im Diffe. Bafel: Das Bogtenhaus in Riechen nebft Garten, Trotte und Stallung. — Die Untervogts. Matte alla. — Die Weibelguter alla. — Der Maute.

tenhof auf dem Munsterplat in Bafel. — Der Ablauers hof allda. — Der Regisheimerhof allda. — Der Burgs hof allda. — Der Aschenthurm in Basel.

Im Diffr. Lie ft alt: Das Stadtschreiberenhaus zu Lieffall, nebst Garten im Gfadig. — Das Wirths. haus zu Bafelaugit, nebst Gutern.

Im Difte. Waldenburg: Das Ramfteiner Schlofigut u. Waldung. — Das Waldenburger Schlofigut nebst 50 Juch. Waldung. — Die Wasserfalle nebst 20 Juch. Waldung.

Im Diftr. Gelterkinden: Das Farnspurger Schlofigut nebst 50 Juch. Waldung. — Das untere Homburger Schlofigut nebst 10 Juch. Waldung. — Der Homburger Sennhof nebst 15 Juch. Waldung. — Die Rümlinger Matte daselbst.

Diefes Gutachten wird angenommen.

Folgende Botichaft wird verlefen und an die Fi-

B. G. Sie verlangen in Ihrer Botichaft v. 29. Sept. einen Entwurf zu einem Generalrechnungsplanfur die Republik und ein dazu gehöriges Organifationsreglement.

Lir erkennen B. G., daß die angenommene Arts und Weise, nach welcher bisher das Rechnungswesen unseres Republik geführt worden, Verbesserungen fähigt ift und fühlen mit Ihnen das Schickliche, dasselbe einsacher und deutlicher anzuordnen. Wir glauben, daß diesem Zwecke, Ihrem und unserem Wunschemittelst dem Gesetz, von welchem wir die Ehre haben, Ihnen in gegenwärtiger Botschaft den Entwurf vorzustegen, entsprochen werden könne.

Alls ideale Resultate des einzuführenden Rechnungsweseus legen wir Ihuen die mittommenden simulirten! Rechnungen vor , als:

- a. Die Generalrechnung Des Schahamts.
- b. Die dito Des Ministers bes Jinern.
- C. Die bito des Rriegsmejens.
- d. Die dito des Ministers der Jufig und Polizer.
- e. Die bito ber Runfte und Wiffenschaften.
- f. Die dito Der auffern Angelegenheiten.
- g. Die bito ber Finangen.
- h. Die dito über fammtliche Ginnahmen und Anglegaben der Republik.

Sie werden B. G., wie wir hoffen, in diesems Plan einen einfachen und deutlichen Gang wahrnehmen. Nach demselben sollen in Zukunft nur das Rationalsschahamt und die verschiedenen Ministerien der Republiktechnungspflichtig kon; bis jest find es ausser jenen

noch bie Cantoneverwaltungen; fie find es unrichtiger. meife geworden, benn eigentlich batten fie alles, unter ibier Bermahrung liegende Rationalbermogen, fo wie alle Rationaleinfunfte, deren Bezug ihrer Obforge anvertraut mar, ber Rationalcaffa überliefern follen; es geschabe nicht immer und konnte bisweilen nicht geschehen, weil der Drang der Umfiande die Bermaltungefammern oftere nothigte ju Beftreitung bringen. ber Bedürfniffe entweder gang oder jum Theil über Ginnahmen zu verfügen, ehe folche ber Schapfammer auflieffen fonnten , wodurch aber auch unfer Rechnungs. wefen in Diejenige Berwicklung gerathen ift, in melcher es fich wirklich befindet. Durch das Ihnen vorgeschlagene Gefet, foll biefem liebel gefieuert werden, indem funftig feine Bermaltungefammer mehr Die Befugnif fich wird anmagen burfen, eigenmachtig einen Theil von Rationalvermogen ober Nationaleinkunften gu ihren Cantonebedurfniffen gu berwenden, fondern fie werden lediglich über biejenigen Gelder, welche die perichiedenen Ministerien ihnen werden gutommen laffen, au berfügen und benenfeben Rechnung Darüber abzulegen haben.

(Die Fortf. folgt.)

Benlagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen. (S. St. 127.)

I

Ginnahmen bes Mational. Schahamts bom 1. May bis 31. December 1798.

Tit. 1. Rechnungsrestanz der vorigen und provisorisschen Regierungen, so wie sie von den Verwalstungskammern an das Nationalschahamt abgesliefert worden.

1. Ron ber Bermal. L. tungstamer bes Cantons Burich. 193,214 13 5 - Schafhausen. 30,400 - Bafel. 127/032 281,966 - Luzern. Golothurn. 46,720 - Thurgau. 5.818 Baben. 1,280 - Sentis. 2,569 12 98,190 15 4 Waldflatten.

L. 787/121 6 7

L.

Tit. 2. Einnahme von der Postpacht.

10. Von den B. Fischern, Postbesstehern in Bern.

Tit. 3. Einnahme von Zöllen.

11. Von der Verwaltungskammer
zu Lugano.

Tit. 4. Einnahme an Ueberschuss von berschiednen Klosterverwaltungen.

12. Vom Klost. Muri. 63,238 -
13. — Einsiedlen. 3,078 12
14. — Wettingen. 1,320 -
15. Von versch. Klosssern. 10 688 8 6

Dit. 5. Ginnahme von öffentlichen Steuren und Abgaben.

Worlaufige Steuer von 2 per 1000 im November und December.

16. Bom Cant. Argan. 45,557 17 .- Baden. 31,002 18. - Bafel. 117,325 18 6 19. - Bellingona. 20. - Bern. 119,010 14 3 21. - Frenburg. 68,517 12 9 22. - Leman. 156,590 23. - Linth. 37/104 24. - Lugern. 72,371 17 7 25. — Lugano. 20,400 26. — Oberland. 33,059 27. - Schafhausen. 35,556 11 28. - Centis. 67,000 29. - Golothurn. 27,839 11 3 30. — Thurgau. 541757 15 4 31. — Wallis. 20,301 13 32. - Baldftatten. 52,232 33. — Zürich. 197,026 14. In dem Rationals Schakamt felbft. 3,051 18

1/229/705 8 11

Tit. 6. An Vorschuß auf der Vermungung und auf dem Verkauf alter Münzsorten.

36. Eingenommen.

2/105/106 16 5

Summe aller Einnahme 2,195,106 16